

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 023/2017
Federführendes Amt: Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, 23	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	24.01.2017
Gemeinderat	Beschlussfassung	31.01.2017

Betreff:

Annahme eines Vermächtnisses

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite !

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____	I	II	III		
Köder					

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Winnenden nimmt das Vermächtnis von Frau Anna Lutz, geb. Hinger, bestehend aus dem Grundstück Flst. 4005/2 der Gemarkung Winnenden mit 1.672 m² an.
2. Die Stadt Winnenden ist bereit, die von Frau Lutz mit dem Vermächtnis verbundenen Auflagen zu erfüllen, nämlich
 - a) den Vermächtnisgegenstand als unselbständige, nichtrechtsfähige Stiftung mit dem Namen „Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger – Stiftung“ zu verwalten,
 - b) das Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden,
 - c) der Eltern von Frau Lutz durch „Anbringung einer Gedenktafel an einem öffentlichen Gebäude“ zu gedenken und
 - d) die Kosten der Erfüllung des Vermächtnisses zu übernehmen.

Begründung:

Herr Franz Xaver Hinger (1897 – 1965) war in der schwierigen Zeit nach dem II. Weltkrieg zunächst als Bürgermeister-Amtsverweser und später dann als Gemeinderat und Stellvertreter des 1947 neu gewählten Bürgermeisters Hermann Schwab für die Stadt Winnenden tätig. Er hat darüber hinaus in vielerlei Funktionen zum Wohl der Stadt Winnenden und ihrer Einwohner gewirkt.

Seine Tochter, Frau Anna Lutz, geb. Hinger, wohnhaft gewesen in Winnenden ist am 19.11.2016 verstorben. In einem Testament aus dem Jahr 2010 hat Frau Lutz das Grundstück Flst. 4005/2 der Gemarkung Winnenden im Wege eines Vermächtnisses der Stadt Winnenden zugewandt. Es handelt sich um das Grundstück mit den aufstehenden Gebäuden Wiesenstraße 14 und 14/1.

Das gesamte Grundstück mit Ausnahme des Gebäudes Wiesenstraße 14 ist mit einem Erbbaurecht belastet. Der Erbbauzins hieraus beträgt derzeit jährlich 22.200,00 €. Das Erbbaurecht endet im Jahr 2104.

Frau Lutz hat in ihrem Testament der Stadt Winnenden als Vermächtnisnehmer die Auflage gemacht, das Grundstück als **unselbständige, nichtrechtsfähige Stiftung** mit dem Namen „Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger – Stiftung“ zu verwalten.

Zweck der Stiftung ist „die Förderung von Aufgaben im ausschließlich sozialen Bereich und dient der sachgerechten Unterstützung der Altenpflege, der Jugendarbeit und der sozial Schwacher. Die Aufgaben sind innerhalb der Stadt Winnenden begrenzt. Insbesondere die Alten- und Jugendhilfe ist zu fördern.“

Darüber hinaus ist der **Stiftungsträger** (also die Stadt Winnenden) verpflichtet, das Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die für die Stiftung geltende **Satzung** ist dem Testament bereits beigelegt. Sie regelt neben der Verwendung der Stiftungsmittel und der Verwaltung des Vermögens insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben des Stiftungsbeirats als des Organs der Stiftung.

Der **Stiftungsbeirat** besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

- a) dem jeweiligen Kämmerer der Stadt Winnenden
- b) dem jeweiligen Vorsitzenden der „Freie Wählervereinigung Winnenden“
- c) dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat der Stadt Winnenden am größten vertretenen Partei
- d) dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat der Stadt Winnenden am zweit größten vertretenen Partei

Bei der Ermittlung der Personen nach Buchstabe c) und d) darf die Freie Wählervereinigung Winnenden im Gemeinderat nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Parteien, die in einem Verfassungsschutzbericht genannt sind.

Die **Aufgaben des Stiftungsbeirats** sind insbesondere

- die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsträgers,
- der Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Überprüfung des Rechenschaftsberichts,
- die Entlastung des Stiftungsträgers und
- der Beschluss von Satzungsänderungen.

Für die Annahme des Vermächtnisses bedarf es zunächst eines Beschlusses des Gemeinderats mit dem Inhalt, dass das Vermächtnis angenommen wird und dass die Stadt bereit ist, die damit verbundenen Auflagen zu erfüllen. Sodann ist die Satzung der Stiftung dem Regierungspräsidium Stuttgart als Kommunalaufsicht anzuzeigen. Danach kann die notarielle Umschreibung des Grundstücks in das Eigentum der Stadt Winnenden erfolgen.